

Zeitraum

Einordnung des Z. einer bestimmten Straftat in gesellschaftspolitische Zusammenhänge, Schlußfolgerungen für politische und rechtliche Wertung zu.

Zeitraum: begrenzter Abschnitt einer Zeiteinheit (Tag, Woche, Monat, Jahr); Anfang und Ende können durch zeitliche Angaben als auch durch definierte, kriminalistisch interessierende Bezugspunkte in Handlungsabläufen erklärt sein. Die Z. zwischen markanten Punkten eines kriminalistisch relevanten Handlungsablaufs — wie Z. zwischen Begehung der Straftat und ihrer Aufdeckung (—> *Latenzzeitraum*), zwischen erster und letzter Straftat (Tatzeitraum), zwischen Aufdeckung und Aufklärung (Bearbeitungszeitraum), zwischen Einleitung der Fahndung und Fahndungserfolg (-> *Fahndung*), können durch die Art und Weise der Vorbereitung, Durchführung und Methoden der Verschleierung der Straftat durch den Täter, andere Umstände aber auch sehr wesentlich durch die Qualität der kriminalistischen Arbeit beeinflusst werden. Die Feststellung eines Z. ist für die Versionsbildung, die Untersuchungsplanung, den Straftatenvergleich, die Zuordnungsproblematik u. a. bedeutsam.

In der Kriminologie und Kriminalstatistik wird der Z. des Rückfälligwerdens (-* *Rückfallkriminalität*) besonders beachtet. -> *Zeitintervall*

Zeit-Weg-Parallele: Hilfsmittel zur Feststellung des -> *Tatorts* bei Transportgutdiebstählen auf den Eisenbahntransportwegen durch grafische Sicherung und kriminalistische Analyse von Laufweg und Laufzeit eines Waggons. Die Anfertigung einer Z. ist möglich, sowohl für die freie Strecke als auch für Laufzeit und Laufweg von Waggons auf Rangier- bzw. Um-

stellbahnhöfen sowie Umladebahnhöfen, also bei relativ komplizierten Beförderungsabläufen (z. B. lange Beförderungswege und Laufzeiten, häufige Rangierarbeiten, Umladungen usw.) zur Aufstellung von Versionen zum Tatort und zur Tatzeit. Bei umfangreichen und variablen Ausgangsmaterialien ist es oft notwendig, zu einem Beförderungsablauf mehrere Z. anzufertigen.

Zeltmuster —> *Bogenmuster*

zentraltaschenartige Schlinge —> *Schlingenmuster*

Zentraltaschenmuster —▶ *Wirbelmuster*

Zeuge: Bürger, der über bestimmte, mit der Straftat (oder einem anderen kriminalistisch relevanten Ereignis) im Zusammenhang stehenden Sachverhalten oder Personen direkte oder indirekte Wahrnehmungen gemacht hat bzw. darüber Kenntnisse, Erfahrungen oder Sachkunde (sachverständiger Z.) besitzt, aussagen kann und vom Untersuchungsorgan, Staatsanwalt oder Gericht ordnungsgemäß vernommen wird. Der Z. ist vor der Vernehmung über seine Rechte und Pflichten zu belehren. Die Aussage ist Beweismittel.

Zeugenaussagen: gegenüber den Justiz- und Sicherheitsorganen mündlich abgegebene Äußerungen (—▶ *Aussagen*) von *Zeugen*, die auf direkten und indirekten —> *Wahrnehmungen* beruhen und im Zusammenhang mit -> *Straftaten* oder anderen kriminalistisch relevanten Ereignissen stehen. Die Zeugnisfähigkeit ist Voraussetzung für jede Z. im Strafverfahren. Grundsätzlich besteht für Zeugen Aussage- und Wahrheitspflicht (§ 25 StPO), die auch Bestandteil vorangehender —▶ *Belehrungen*